

Statuten Verein Brocki Erlenbach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Brocki Erlenbach» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist nicht gewinnorientiert. Der Sitz ist in Erlenbach, ZH

Art. 2 Zweck

Der Verein Brocki Erlenbach betreibt eine Brockenstube in Erlenbach, als Beitrag zur Abfallverminderung und zur Wiederverwertung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die regelmässig in der Brocki mitarbeiten, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Personen die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus dem Verkauf

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand
- Die Revision

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche MV findet einmal pro Jahr nach dem Ende des Vereinsjahres innert 3 Monaten statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur MV ein.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich zugestellt werden.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt, muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung der vorgeschlagenen Gewinnverteilung in Form von Vergabungen
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, abgesehen von der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Präsidentin/der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihnen der Vorstand überträgt. Sie leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Art. 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Revisoren für die Dauer eines Vereinsjahres. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis der Buchprüfung erstellen die Revisoren einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der durchgeführten Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Wohltätigkeitsorganisation zukommen zu lassen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten dieser Statuten

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31.5.2022 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Unterschriften:

Die Präsidentin Theresia Matthaei

Die Aktuarin Elisabeth Baumann

Erlenbach, 31.5.2022